

# OPPENLÄNDER

RECHTSANWÄLTE

Oberlandesgericht Düsseldorf  
1. Kartellsenat  
Cecilienallee 3  
40474 Düsseldorf

Vorab per Telefax: 0211/4971-548

Prof. Dr. Albrecht Bach  
Dr. Matthias Ulshöfer

Börsenplatz 1  
70174 Stuttgart  
T 0711/60187-150  
bach@oppenlaender.de

00942-04 Ul/ss  
854805\_1.docx

12.03.2015

## Tatbestandsberichtigungsantrag

VI U 3/14 [Kart]

In dem Rechtsstreit

**Cartel Damage Claims S.A.**

./.

**Cemex (Deutschland) AG u.a.**

beantragen wir

### **Tatbestandsberichtigung**

des Berufungsurteils vom 18.02.2015, uns zugestellt am 26.02.2015.

1. Auf Seite 5 des Urteils, zweiter Absatz, dritter Satz heißt es im Tatbestand (Unterstreichung durch uns):

*„Ausweislich der vorbezeichneten Erklärung ihres Verwal-*

Prof. Dr. Albrecht Bach  
Dr. Heinz-Uwe Dettling  
Dr. Thomas Baumann  
Dr. Thomas Trölitzsch  
Prof. Dr. Markus Köhler  
Dr. Jens Kaltenborn  
Prof. Dr. Christofer Lenz

Dr. Timo Kieser  
Dr. Rolf Leinekugel  
Dr. Matthias Ulshöfer  
Dr. Andreas Hahn  
Dr. Donata Beck  
Dr. Christina Koppe-Zagouras  
Dr. Ulrich Klump

Dr. Christian Gunßer  
Dr. Matthias Lorenz  
Dr. Felix Born  
Dr. Torsten Gerhard  
Dr. Christoph Wolf  
Dr. Oeka Anna Böhnke  
Dr. Florian Schmidt-Volkmar

Dr. Katharina Niedziolka  
Dr. Manuel Kleinemenke  
Dr. Benedict Frhr.  
von Süßkind-Schwendi  
Johanna Apeltauer  
Dr. Anja Palatzke  
Dr. Malte Weitner

Dr. Corina Jürschik  
Fanny Arnold  
Dr. Daniel Schillerwein  
Hannes Dreher  
Martin Fink

*tungsrats will die Klägerin aus damaliger Sicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht in der Lage gewesen sein, im Falle der Abweisung ihrer Klage in erster Instanz die dann fälligen gegnerischen Ansprüche auf Prozesskostenerstattung zu erfüllen.“*

Tatsächlich beschränkt sich die eidesstattliche Versicherung nicht auf die „gegnerischen“ Ansprüche auf Prozesskostenerstattung. Stattdessen lautet es in der eidesstattlichen Versicherung auf deren Seite 3, dass die Klägerin mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht in der Lage wäre, Prozesskosten aus einem Gebührenstreitwert in Höhe von € 30 Mio. im Falle eines Unterliegens in erster Instanz zu tragen.

Der in der eidesstattlichen Versicherung so nicht enthaltene Zusatz „gegnerischen“ impliziert eine Beschränkung der eidesstattlichen Versicherung auf Prozesskosten der Beklagten. Tatsächlich bezog sich die eidesstattliche Versicherung aber auch auf die Kosten von Streithelfern (hierzu auch noch unter 2.). Die Klägerin bittet daher darum, das Wort „gegnerischen“ zu streichen.

2. Auf Seite 27 unten, Seite 28 oben finden sich im Tatbestand folgende tatsächlichen Feststellungen (Unterstreichung durch uns):

*„Dass – wie die Klägerin behauptet – die eidesstattliche Versicherung vor dem Hintergrund der Befürchtung zu betrachten sei, dass sich an dem Prozess eine Vielzahl von Streithelfern beteiligen werden, kann nicht festgestellt werden. Dies ist der Erklärung an keiner Stelle auch nur andeutungsweise zu entnehmen und auch nicht unter Beweis gestellt. Zwar hat die Klägerin in ihrem Antrag auf Streitwertherabsetzung nach § 89a GWB auf diesen Gesichtspunkt hingewiesen. Die diesbezüglichen Ausführungen finden sich in Abschnitt D. II. der Klageschrift. Auf diese Ausführungen nimmt die eidesstattliche Versicherung des Verwaltungsrats Dr. Classen vom 5. August 2005 indes nicht Bezug. Sie verweist einleitend unter Ziff. 3. alleine auf Abschnitt D. III. der Klageschrift...“*

Es ist nicht richtig, dass sich Ausführungen zu der Befürchtung, es könnten sich an dem Prozess eine Vielzahl von Streithelfern beteiligen, ausschließlich in Abschnitt D. II. der Klageschrift befinden. Unter Abschnitt D. III., Seite 207 der Klageschrift vom 05.08.2005 heißt es stattdessen ausdrücklich:

*„Gleichwohl besteht die Gefahr, dass die Beklagten die Prozesskosten durch eine Vielzahl von Streitverkündigungen derart in die Höhe treiben, dass die Klägerin im Fall ihres Unterliegens in erster Instanz nicht in der Lage wäre, die Prozesskosten aus einem Gebührenstreitwert von € 30 Mio. zu tragen. Wie oben aufgezeigt können die Prozesskosten aufgrund von Streitverkündigungen ohne weiteres einen Betrag von € 8. Mio. oder darüber erreichen...“*

Der in dem Berufungsurteil dargestellte Verweis unter Ziff. 3. der eidesstattlichen Versicherung auf Abschnitt D. III. der Klageschrift erstreckt sich damit entgegen der bisherigen Darstellung in dem Berufungsurteil auch auf die Befürchtung, dass sich an dem Prozess eine Vielzahl von Streithelfern beteiligen werde. Die Klägerin bittet daher darum, die unterstrichenen Urteilspassagen wie folgt zu berichtigen:

*„Die diesbezüglichen Ausführungen finden sich in Abschnitt D. II. und D. III., Seite 207 der Klageschrift. Auf diese Ausführungen nimmt die eidesstattliche Versicherung des Verwaltungsrats Dr. Classen vom 5. August 2005 durch ihren Verweis unter Ziff. 3. auf D. III. der Klageschrift Bezug. Die eidesstattliche Versicherung verweist einleitend unter Ziff. 3. auf Abschnitt D. III. der Klageschrift...“*

3. Auf Seite 28 des Berufungsurteils heißt es im 6. Satz (Klammerzusatz von uns):

*„Ihr (der eidesstattlichen Versicherung) ist nicht im Ansatz zu entnehmen, mit wie vielen Streithelfern die Klägerin bei Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ihres Verwaltungsrats Dr. Classen gerechnet haben will...“*

Der in der eidesstattlichen Versicherung unter Ziff. 3. enthaltene Verweis auf Abschnitt D. III. der Klageschrift erstreckt sich auch auf den unter D. III., Seite 207 der Klageschrift vom 05.08.2005 genannten Betrag von € 8 Mio., zu dessen Herleitung auf D. II., Seite 204 der Klageschrift verwiesen wird (*„Wie oben aufgezeigt wird können die Prozesskosten aufgrund von Streitverkündigungen ohne weiteres einen Betrag von € 8 Mio. oder darüber erreichen.“*). Weiter oben in der Klageschrift, nämlich unter D. II. auf Seite 204, wird aus einem Gebührenstreitwert in Höhe von € 30. Mio. ein Kostenerstattungsanspruch für jeden obsiegenden Streithelfer in Höhe von € 265.361,60 hergeleitet, der im Fall von „25“ Streithelfern insgesamt zu Prozesskosten in Höhe von € 7.969.854,40 führen würde, also zu dem unter D. III. Seite 207 der Klageschrift genannten Betrag von rund € 8 Mio., der unter Ziff. 3. der eidesstattlichen Versicherung in Bezug genommen worden ist.

Die Klägerin bittet daher darum, die zitierte Urteils Passage wie folgt zu berichtigen:

*„Ihr ist aufgrund des Verweises unter ihrer Ziff. 3. auf D. III. der Klageschrift und des dort genannten Betrages von Prozesskosten in Höhe von € 8 Mio. aufgrund von Streitverkündigungen im Zusammenhang mit der auf Seite 204 der Klageschrift im Einzelnen ausgeführten Berechnung zu entnehmen, dass aus Sicht der Klägerin bei Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ihres Verwaltungsrats Dr. Classen die Gefahr von 25 oder mehr Streithelfern bestand...“*

*i. V. Bach*  
 Prof. Dr. Bach  
 Rechtsanwalt

*Ushöfer*  
 Dr. Matthias Ushöfer  
 Rechtsanwalt